

---

**1. BDI-REACH-Workshop 28.2.-1.3.2007  
- Beschränkung, Evaluierung -**

---

Dr. Thomas Holtmann  
BDI

## Beschränkung (1)

### Was?

---

- Ein Stoff als solcher, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis, für den eine Beschränkung (Verbot bestimmter Anwendungen für bestimmte Stoffe) nach Anhang XVII gilt, darf nur nach Maßgabe dieser Beschränkung hergestellt (Herstellbeschränkung), in Verkehr gebracht (Inverkehrbringungsbeschränkung) oder verwendet (Verwendungsbeschränkung) werden (Titel VIII).

### Wer?

- Je nach Art der Beschränkung sind Hersteller/Importeure von Stoffen und Zubereitungen, Produzenten/Importeure von Erzeugnissen oder nachgeschaltete Anwender betroffen.

## Beschränkung (2)

### Wie?

---

- Bringt die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen eines Stoffes als solchem, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich, das gemeinschaftsweit anzugehen ist (Art. 68), so können Beschränkungen der Herstellung, der Verwendung oder des Inverkehrbringens des Stoffes als solchem, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen erlassen oder geltende Beschränkungen geändert werden.
- Bis zum **1.6.2010** entwirft die EG-Kommission Änderungen des Anhangs XVII, die sich aus Risikobewertungen und empfohlenen Strategien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 ("Altstoffverordnung") ergeben und noch nicht in die Richtlinie 76/769/EWG aufgenommen wurden (Art. 137).

## Beschränkung (3)

### Wie?

---

- Verfahren zum Erlass von Stoffbeschränkungen (Art. 69):
  - Erarbeitung eines Dossiers und Vorschläge für Beschränkungen durch die Agentur entweder nach Aufforderung durch die EG-Kommission oder, falls die Verwendung eines zulassungspflichtigen Stoffes gemäß Anhang XIV in einem Erzeugnis ein Risiko für die menschliche Gesundheit/Umwelt mit sich bringt, durch einen Mitgliedstaat,
  - Veröffentlichung der Dossiers und geplanten Beschränkungsmaßnahmen durch die Agentur und Aufforderung an die interessierten Kreise, sich innerhalb von 6 Monaten zu äußern und eine sozioökonomische Analyse gemäß Anhang XVI einzureichen,
  - Stellungnahmen der Ausschüsse für Risikobeurteilung und sozioökonomische Analyse,
  - Aufforderung der Agentur an die interessierten Kreise betr. Äußerung zur Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse innerhalb von 60 Tagen,

## Beschränkung (4)

### Wie?

---

- Übermitteln der Stellungnahmen der Ausschüsse für Risikobeurteilung und sozioökonomische Analyse an die EG-Kommission und Veröffentlichung der Stellungnahmen durch die Agentur,
  - Vorschlag zur Änderung von Anhang XVII durch die EG-Kommission, Änderung von Anhang XVI im Ausschussverfahren (Art. 133 (4)).
- Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Beschränkungen, die strenger sind als die Beschränkungen nach Anhang XVII, bis zum **1.6.2013** beibehalten (Art. 67 (3)).

## Beschränkung (5)

### Wann?

---

- Das Verfahren ist permanente Aufgabe für die im Verfahren vorgesehenen Stellen und Ausschüsse.
- Die Stoffbeschränkungen unter REACH gelten ab **1.6.2009**. Bis dahin sind die Beschränkungen der Richtlinie 76/769/EWG verbindlich, danach ist diese Richtlinie aufgehoben. Beschränkungen, die bis dahin neu in die Richtlinie 76/769/EWG aufgenommen werden, werden dann in den Anhang XVII der REACH-Verordnung überführt.

## Beschränkung (6)

### Hinweise und Empfehlungen

---

- Ausnahmen bestehen für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung und bei kosmetischen Mitteln hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die gemäß Art. 2 (1, 2) nicht unter den Geltungsbereich von REACH fallen.
- Zusätzlich zu den Stoffbeschränkungen unter REACH (aus der bisherigen Richtlinie 76/769/EWG) sind weitere Stoffbeschränkungen gemäß anderen EG-Verordnungen und nationale Vorschriften zu beachten.

## Evaluierung (1)

### Was?

---

- Dossier-Evaluierung: Die Europäische Agentur für chemische Stoffe kann die Übereinstimmung eines jeden Registrierdossiers mit den Anforderungen der REACH-Verordnung überprüfen, sowie die seitens der Unternehmen eingebrachten Testvorschläge (Artikel 40 - 43).
- Stoff-Evaluierung: Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Registrierdossiers dahingehend überprüfen, ob ein Stoff ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt (Artikel 44 - 48). Auf dieser Basis können sie über den Bedarf an Beschränkung oder Zulassung von Vermarktung oder Anwendung entscheiden.

## Evaluierung (2)

### Wer?

---

- Dossier- und Stoffevaluierung werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt.
- Die Unternehmen sind nicht in das Evaluierungsverfahren eingebunden, es ergeben sich hieraus für sie keine direkten Pflichten. Indirekte Pflichten ergeben sich je nach Fall aus den resultierenden Beschränkungs- und Zulassungsverfahren.

## Evaluierung (3)

---

### Wie?

- Die Europäische Agentur für chemische Stoffe erstellt einen Aktionsplan, dem zu entnehmen ist, welche Stoffe einer Bewertung unterzogen werden.

### Wann?

- Die Dossier- und Stoffevaluierung ist an keine Fristen gebunden, sie ist permanente Aufgabe für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

### Hinweise und Empfehlungen

- Dem Aktionsplan auf der Agentur-Website können später die zur Bewertung anstehenden Stoffe entnommen werden.